

Vertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch

die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK);

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen;

der Militärversicherung

vertreten durch

die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA);

(nachfolgend Versicherer genannt)

und dem

Rettungsdienst Schwyz AG, Seewen

vertreten durch

den Bezirk Schwyz

(nachfolgend Sanität genannt)

Die Parteien vereinbaren auf der Grundlage des UVG, des IVG und des MVG sowie der dazugehörigen Verordnungen betreffend die Durchführung und Entschädigung der Sanitätstransporte von UV-/MV-/IV-Versicherten Folgendes:

1. Grundsatz

¹ Die Sanität erbringt im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Transportverpflichtung die Transporte und weitere damit verbundene Leistungen gemäss diesem Vertrag für Verunfallte und Kranke, welche nach UVG, MVG oder IVG versichert sind.

² Die Versicherer verpflichten sich, die Dienstleistungen der Sanität gemäss den Tarifen im Anhang 1 zu entschädigen.

³ Klären Bundesrats- oder Gerichtsentscheide die Auslegung der Durchführung und der Entschädigung der Sanitätstransporte, werden notwendige Anpassungen in Nachträgen geregelt.

2. Transportverpflichtung

¹ Die Transportverpflichtung der Sanität gilt für Primärtransporte und Sekundärtransporte sowie Notarztzubringereinsätze im Einzugsgebiet der Sanität. Primärtransporte sind nicht planbar, Sekundärtransporte sind in der Regel planbar.

² Alle übrigen Transporte ausserhalb des Einzugsgebietes fallen nicht unter die Transportverpflichtung und werden nach Ermessen der Einsatzleitung der Sanität und vorhandener Kapazität ausgeführt. Bei Einsätzen ausserhalb des Einzugsgebietes gelten die Bestimmungen und Tarife dieses Vertrages.

3. Auftragerteilung

¹ Die Aufträge für Primärtransporte werden durch die Einsatzleitzentrale (144) erteilt.

² Der Auftrag zu medizinisch indizierten Sekundärtransporten (Verlegung von einem Spital in ein anderes) erfolgt durch das behandelnde Abgangsspital.

³ Für medizinisch nicht indizierte Sekundärtransporte kommt Art. 6 Abs. 3 zur Anwendung.

4. Qualitätssicherung

¹ Die Sanität ist zur Erbringung der Leistungen zugelassen, wenn sie über eine kantonale Bewilligung zur Ausübung von Transportleistungen verfügt.

² Die Qualitätssicherung und das Anerkennungsverfahren des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) müssen für die Rettungsdienste in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht eingehalten werden. Zertifikate bzw. die Bestätigung der Erneuerung der Zertifizierung des IVR werden der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) unaufgefordert zugestellt. Kann eine Sanität die Zertifizierung durch den IVR nicht nachweisen, wird der Tarif auf sämtlichen Tarifpositionen linear um 20% gekürzt.

³ Als Rettungssanitäter sind Personen zugelassen mit Ausbildung gemäss IVR, des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder Äquivalenzbestätigung einer dieser beiden Stellen.

5. Wirtschaftlichkeit

Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und insbesondere der medizinischen Notwendigkeit für Versicherte, die durch die Sanität im Rahmen von Primärtransporten per Rettungstransportwagen, Einsatzambulanzen oder Krankentransportwagen befördert werden.

6. Vergütung

¹ Die Vergütung der Primärtransporte gemäss Ziffer 2 erfolgt gemäss den im Anhang 1 festgehaltenen Tarifen.

² Medizinisch indizierte Sekundärtransporte sind in den Spitalpauschalen des Abgangsspitals enthalten und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

³ Medizinisch nicht indizierte Sekundärtransporte werden durch den Auftraggeber vergütet. Ist der Auftraggeber die UV/MV/IV-Versicherung, kommen die Tarife gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

⁴ Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Fahrzeug transportiert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

⁵ Damit sind sämtliche Ansprüche der Leistungserbringer abgegolten.

7. Rechnungsstellung

¹ Der Leistungserbringer stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung.

² Folgende Informationen müssen auf allen Fakturen aufgeführt sein, um die Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewährleisten:

Angaben zum Versicherten

1. Personalien des Versicherten (Name, Vorname, Adresse, Wohnort)
2. Geburtsdatum

Angaben zum Schadensfall und weitere

1. Unfall-/Schaden-/Versicherten-Nummer
2. Einsatzdatum
3. Zeitpunkt des Alarmeingangs (mm.hh)
4. Zeitpunkt der Übergabe des Patienten an das Spital (mm.hh)
5. Angaben des Leistungserbringers (Name, Adresse, PLZ, Ort)
6. Rechnungs-Nummer
7. Rechnungs-Datum
8. Zahlstellenregister-Nummer und GLN sowie für IV-Fälle NIF-Nummer
9. Tarifposition

8. Elektronische respektive standardisierte Rechnungsstellung

¹ Unter elektronischem Datenaustausch ist die medienbruchfreie, bidirektionale und kostenlose Übermittlung der Rechnungen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Rechnungen vom Versicherer nicht bei einem Trust Center abgerufen werden müssen, sondern dass sie direkt übermittelt werden und auch allfällige Rückweisungen direkt erfolgen können. Papierrechnungen entfallen. Es gibt keine Kopien und keine Dubletten der übermittelten Rechnungen.

² Die Tarifpartner setzen die standardisierte Rechnungsstellung (Papierrechnung) gemäss Anhang 2 per 01.01.2014 um. Die elektronische Rechnungsstellung wird per 01.01.2014 umgesetzt.

³ Transportunternehmen und Versicherer verwenden für die Übermittlung der Daten ausschliesslich die vom Forum Datenaustausch entwickelten und veröffentlichten, aktuellsten Standards im XML Format.

9. Schiedsverfahren

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages, die nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Verlangen einer Vertragspartei, gestützt auf Artikel 57 UVG, bzw. Artikel 27 MVG und Artikel 27^{bis} IVG vom Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen des Standortkantons der Sanität zu entscheiden.

10. Inkrafttreten, Kündigung

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist kündbar per Ende Jahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals per 31. Dezember 2015.

Luzern, Bern, Schwyz, 18.12.2013

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident:

Felix Weber

Suva

Abteilung Militärversicherung

Der Direktor:

Stefan A. Dettwiler

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor:

Stefan Ritler

Der Bezirk Schwyz

Der Bezirksamann:

Markus Schuler